

Jazz- und Popchor Meerbusch e.V.
Mitglied im Deutschen Chorverband

Vereinssatzung

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2013

§ 1

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, Chorgesang in moderner Ausführung zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diese Musik zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (4) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von regelmäßigen Gesangsproben unter Leitung eines musikalischen Leiters,
 - b) Mitwirkung an musikalischen Veranstaltungen,
 - c) Durchführung von Versammlungen.

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jazz- und Popchor Meerbusch e.V.“. Er ist Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die nach Prüfung durch den musikalischen Leiter die Voraussetzungen für die Arbeit in der Gruppe zeigt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (4) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder. Zur Beitragszahlung sind sie nicht verpflichtet.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Eintritt von Minderjährigen in den Verein muss dem Vorstand eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Der gesetzliche Vertreter erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung und alle sonstigen Bestimmungen für den Minderjährigen verbindlich an.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Jedes aktive Mitglied hat regelmäßig einen monatlichen Beitrag zu entrichten und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Passive (fördernde) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (3) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand und umgekehrt ist möglich, muss jedoch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden entsprechend verrechnet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinsatzung sowie aus vereinschädigenden Gründen.
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe in einem eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (8) Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von acht Tagen schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Das dem Mitglied leihweise zur Verfügung gestellte Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum und das zur Verfügung gestellte Fremdeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - c) alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Proben regelmäßig zu besuchen.

§ 6

Aufnahme und Beiträge

- (1) Jedes aktive Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und den monatlichen Beitrag im voraus zu entrichten. Gleichzeitig mit der Aufnahmegebühr muss die Notenmappe käuflich erworben werden. Sollte ein aktives Mitglied nach vorheriger Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand sein, so ist der Vorstand berechtigt, rechtliche Schritte einzuleiten.
- (2) Passive (fördernde) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Sollte der Beitrag nicht zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet sein, so ist der Vorstand berechtigt, den Ausschluss zu veranlassen.
- (3) Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Falls die regelmäßigen Mitgliederbeiträge und die sonstigen Einnahmen des Vereins zur Deckung der Aufgaben nicht ausreichen, kann der Vorstand besondere Umlagen beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen zu gewähren.
- (5) Jugendliche Mitglieder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende zahlen die Hälfte der monatlichen Beiträge und der Aufnahmegebühr.

§ 7

Einnahmen und deren Verwendung

- (1) Einnahmen dürfen nur für Aufwendungen zum Wohl des Vereins verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die folgende Funktionen ausüben:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Kassierer,

- c) Schriftführer,
- d) Erster Beisitzer,
- e) Zweiter Beisitzer:

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende vertritt den Verein. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden bestimmt dieser seinen Stellvertreter aus dem Vorstand.
- (3) Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden.
- (6) Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsversammlungen, die vom Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist.
- (5) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muss.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstands und dessen Entlastung;
 - b) die Wahl des Vorstands;
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung einmal jährlich zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Darüber hin-

- aus haben sie das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen;
- d) Abstimmung über Beiträge und Aufnahmegebühr;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Der Antrag auf geheime Abstimmung kann gestellt werden.
- (4) Die alle zwei Jahre stattfindende Vorstandswahl erfolgt geheim.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 14

Vereinsauflösung

- (1) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei Personen umfasst.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Krebsforschung.

Diese Satzung ist für alle in den Verein eingetretenen Mitglieder bindend.

Grevenbroich, den 25. September 1979